

Anlage 10 zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Leistungstyp: Pflegeeinrichtungen für Personen mit Pflegebedarf gem. § 61 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB XII

VEREINBARUNG

gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII für Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen

Einleitung

Diese Anlage regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Erbringung von Pflege-, Betreuungsleistungen und Unterkunft und Verpflegung für Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI (Pflegestufe 0) in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen (mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 72, 73 SGB XI).

Gliederung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Inhalt der Vereinbarung**
- 3. Zielgruppe**
- 4. Zielstellung**
- 5. Leistungsvereinbarung**
- 6. Wahlrecht der Leistungsberechtigten**
- 7. Qualitätsvereinbarung**
- 8. Prüfungsvereinbarung**
- 9. Vergütungsvereinbarung**
- 10. Kündigung der einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**
- 11. Erlöschen der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII nach Wegfall des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung nach SGB XI**
- 12. Inkrafttreten**

1. Rechtsgrundlagen

- a) Rechtsgrundlage für die Hilfestellung sind die Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB XII.
- b) Gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung der Vergütung ist § 75 SGB XII.
- c) Nach § 61 Absatz 6 SGB XII finden die
 - Verordnungen nach § 16 SGB XI
 - Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 SGB XI
 - Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI
 - Vereinbarung über die Qualitätssicherung nach § 113 SGB XIzur näheren Bestimmung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, des Inhalts der Pflegeleistungen, der Unterkunft und Verpflegung entsprechende Anwendung.

2. Inhalt der Vereinbarung

Diese Anlage regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Leistungen der Unterkunft und Verpflegung für Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI (Pflegestufe 0) in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen (mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 72, 73 SGB XI), soweit neben den unter 1.c aufgeführten Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen ein Regelungsbedarf besteht.

Für die Pflegeeinrichtungen gelten, die in diesem Vertrag und die im jeweils gültigen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI für die vollstationäre Pflege geregelten vertraglichen Pflichten entsprechend.

In begründeten Einzelfällen können nach § 75 Abs. 3 SGB XII abweichende Regelungen einrichtungsindividuell schriftlich vereinbart werden.

3. Zielgruppe

Der Personenkreis umfasst gemäß § 61 SGB XII in Verbindung mit § 62 SGB XII und § 14 SGB XI Menschen, die

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, pflegebedürftig sind, jedoch nicht in dem von den Richtlinien gem. § 17 SGB XI erforderlichen Ausmaß und / oder
- einen Bedarf gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 SGB XII haben.

Voraussetzung für die vollstationäre Unterbringung ist, dass ambulante oder teilstationäre Pflege sowie Kurzzeitpflege aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles nicht zumutbar oder nicht ausreichend ist.

Dies setzt voraus, dass Maßnahmen der Prävention, der Krankenbehandlung, der Rehabilitation und zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ausgeschöpft wurden bzw. nicht in Betracht kommen und keine Ansprüche nach anderen vorrangigen Rechtsgrundlagen bestehen (z.B. Bundesversorgungsgesetz).

Ausnahmeregelung für Eheleute und Lebenspartnerschaften

Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft verbunden sind, soll auf Wunsch nach der Besonderheit des Einzelfalles die gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden, auch wenn eine der beiden Personen nicht pflegebedürftig ist.

Für die nichtpflegebedürftige Person sind in diesen Fällen Leistungen nur für den Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB II bzw. SGB XII zu erbringen, sofern Bedürftigkeit besteht.

4. Zielstellung

Die Leistungen sollen dazu beitragen, trotz des Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Hilfen werden unter Berücksichtigung der Ressourcen der Leistungsberechtigten geplant und ausgeführt. Alle Leistungen sind darauf ausgerichtet, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und solche, die verloren gegangen sind, zu reaktivieren, die Kommunikation zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die Leistungsberechtigten sich örtlich und zeitlich in ihrer Umgebung zurechtfinden.

5. Leistungsvereinbarung

a) Inhalt der Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtung sowie in der Beaufsichtigung und Anleitung.

Eine **Unterstützung** ist angezeigt, wenn die Leistungsberechtigten bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer ansonsten selbstständigen Verrichtung ergänzende Hilfeleistung durch eine Pflegeperson benötigen.

Eine **teilweise Übernahme** ist angezeigt, wenn die Leistungsberechtigten Hilfe zur Vollen-
dung einer teilweise selbstständig erledigten Verrichtung benötigen.

Eine **vollständige Übernahme** ist angezeigt, wenn die Leistungsberechtigten eine Verrichtung nicht selbstständig vornehmen können.

Eine **Anleitung** ist angezeigt, wenn die Leistungsberechtigten eine Verrichtung nicht in einem sinnvollen Ablauf der Handlungsschritte vornehmen können oder der Motivation zur selbstständigen Übernahme einer Verrichtung bedürfen.

Eine **Beaufsichtigung** ist angezeigt, wenn die Leistungsberechtigten sich oder andere bei der Durchführung einer Verrichtung gefährden.

Die von der Einrichtung zu erbringenden Pflegeleistungen entsprechen den im Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im § 1 beschriebenen Leistungen.

Die Leistungen für die hauswirtschaftliche Versorgung sowie für Unterkunft und Verpflegung ergeben sich aus § 2 des oben genannten Rahmenvertrags gemäß § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI.

Die Leistungen in der Pflege, bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und für Unterkunft und Verpflegung sind ein in sich geschlossener Leistungskomplex. Sie umfassen auch die in § 6 Absatz 1 des Rahmenvertrags gemäß § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI genannten Aufwandspostitionen.

Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die Leistungsberechtigten nach dieser Vereinbarung in dem im Einzelfall erforderlichen und angemessenen Umfang zu versorgen.

b) Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

Bisher wurde folgender Personalrichtwert für die Pflege und Betreuung vereinbart:

Pflegestufe 0: 1 : 8,01

Ab 01.01.2016 wird der Personalrichtwert für die Pflege und Betreuung auf

Pflegestufe 0: 1 : 7,25

festgesetzt.

Der Einrichtungsträger bestätigt mit seiner Unterschrift unter der Vergütungsvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI die Einhaltung dieses Schlüssels.

Zusätzlich zu diesem Personalrichtwert sind die in § 21 Abs. 3 des Rahmenvertrags nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI genannten Personalrichtwerte zu berücksichtigen und von der direkten Pflege freizustellen:

Zur Zeit (Stand 09/2015) gilt dies für folgendes Pflege- und Betreuungspersonal:

Verantwortliche Pflegefachkraft

Qualitätsbeauftragte/r

Sozialarbeiter/in

Der sich daraus ergebende Personalbedarf beinhaltet eine Fachkraftquote von mindestens 52 %.

6. Wahlrecht der Leistungsberechtigten

- a) Den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Wahl einer Einrichtung soll entsprochen werden.
- b) Die Pflicht des Trägers der Sozialhilfe zur einzelfallbezogenen Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB XII bleibt unberührt.

7. Qualitätsvereinbarung

Die Qualitätsverpflichtungen der Einrichtung ergeben sich aus den „Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungswirtschaftlichen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege“(MuG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen:

- für den Leistungsbereich ist keine zusätzliche verantwortliche Pflegefachkraft durch den Einrichtungsträger zu benennen,
- die gemäß 3.1.1 MuG erforderliche Darstellung der vollstationären Pflegeeinrichtung erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellungsverpflichtung nach dem SGB XI,

- eine Verpflichtung, die Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu berücksichtigen, besteht nicht,
- der Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Leistungsbereich ist gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen nicht zu erbringen.

8. Prüfungsvereinbarung

Es gelten die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie die weiteren Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI über den Zugang von Prüfern zu den Pflegeeinrichtungen entsprechend.

Die Prüf- und Zugangsrechte gelten auch bei Anhaltspunkten zu Verstößen nach § 78 SGB XII.

Die Prüfung der Qualität der Leistungen erfolgt im Rahmen des Wohnteilhabegesetzes (WTG). Die Prüfungsrechte der Pflegekassen für die Stufen I - III und die Prüfungsrechte des Rechnungshofes von Berlin bleiben unberührt.

Dem Träger der Sozialhilfe steht - bezogen auf einzelne Leistungsberechtigte - ein eigenes Prüfrecht zu.

Die nach § 16 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zu führenden Leistungsnachweise sind in Ausnahmefällen auf Anforderung beim Träger der Sozialhilfe einzureichen.

Weitere gesetzliche Rechte insbesondere aus den §§ 20, 21 SGB X bleiben unberührt.

9. Vergütungsvereinbarung

Die Vergütung wird separat vereinbart, sie setzt sich aus den Bestandteilen Maßnahmepauschale (Pflegevergütung, einschließlich der Zuschläge nach §§ 82 a und 82 b SGB XI), Grundpauschale (Entgelte für Unterkunft und Verpflegung) und Investitionsbetrag zusammen.

a) Vergütungsvereinbarung

In der einrichtungsindividuellen Vergütungsvereinbarung werden die Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Leistungsbedingungen für die Pflegestufe 0 auf der Grundlage des § 75 Abs. 3 SGB XII gesondert zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbart.

b) Investitionskosten

Der nach § 82 Absatz 3 SGB XI beziehungsweise nach § 82 Absatz 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Absatz 5 SGB XII vereinbarte Investitionsbetrag (betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen) gilt entsprechend.

c) Freihalterregelung

Es gilt die im jeweils aktuellen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI für die vollstationäre Pflege vereinbarte Freihalterregelung. Eine Zustimmung der Pflegekassen scheidet aus.

d) Abrechnungs- und Zahlungsverfahren

Für das Abrechnungs- und Zahlungsverfahren gelten die Regelungen des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII. Bei Umzügen in andere Pflegeheime gilt § 87a Abs. 1 Satz 3 SGB XI.

e) Rückerstattungspflicht

Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, so ist sie gegenüber dem Träger der Sozialhilfe oder bei Eigenleistungen gegenüber den Pflegebedürftigen zur Rückerstattung verpflichtet (sind die vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen).

Es ist der nach § 115 Abs. 3 SGB XI festgesetzte oder vereinbarte Kürzungsbetrag auch für die Pflegebedürftigen mit Pflegestufe 0 an den Träger der Sozialhilfe oder bei Eigenleistungen an den Pflegebedürftigen zurückzuzahlen.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

10. Kündigung der einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Die einrichtungsindividuelle Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII kann vom Träger der Sozialhilfe auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unabhängig von der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI gekündigt werden, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, dass ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei den in § 78 SGB XII genannten Gründen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Erlöschen der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII nach Wegfall des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung nach SGB XI

Die Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII erlischt, wenn der Versorgungsvertrag oder die Vergütungsvereinbarung für die Pflegeeinrichtung nicht mehr besteht, ohne dass es dafür einer gesonderten Kündigung bedarf.

12. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt zum 01.01.2016 den Beschluss Nr.4/1997 der Entgeltkommission Soziales.